

# **E l t e r n i n f o r m a t i o n**

## **zur verbindlichen Einkommenserklärung**

**Öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 8 und 9 der Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 03.04.2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 10.04.2017**

### Auszug aus § 8 der Elternbeitragssatzung - Elternbeitrag

- (1) Die Eltern haben für den Besuch der Kindertageseinrichtung, für die Teilnahme des Kindes an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Inanspruchnahme von Kindertagespflege entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Der Elternbeitrag wird von der Stadt Rheinberg erhoben und mit schriftlichem Beitragsbescheid geltend gemacht.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung sind.  
  
Eine Mittagsverpflegung wird mit dem Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtung und die Offene Ganztagschule nicht abgegolten.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Erziehungsberechtigten der Stadt Rheinberg schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß den Anlagen nach Absatz 2 dem zu zahlenden Elternbeitrag zugrunde zu legen ist.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe und damit zu einem anderen Elternbeitrag führen können, sind der Stadt Rheinberg unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (**Bruttoeinkommen**). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie Elterngeld über 300 € hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechender Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Bei Geburt eines weiteren Kindes wird der Freibetrag ab dem Geburtsmonat berücksichtigt.

- (8) Im Falle des § 5 Abs. 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstufe 1 richtet.
- (9) Der Elternbeitrag ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.

### Auszug aus § 9 der Elternbeitragssatzung - Ermäßigungen und Befreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei. Die erfolgte verbindliche Anmeldung ist durch eine schriftliche Bestätigung der Schule nachzuweisen.

Bei der Beitragsfreiheit vor Einschulung finden die vorrangigen gesetzlichen Regelungen gemäß § 23 (3) KiBiz Anwendung.

- (2) Ab dem zweiten Kind einer Familie in Kindertageseinrichtung, Offener Ganztagschule oder Kindertagespflege in Rheinberg entfällt die Beitragspflicht. Ergeben sich für die Kinder einer Familie aufgrund der Betreuungsangebote unterschiedlich hohe Elternbeiträge, ist jeweils der höchste Beitrag zu zahlen.

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder werden nach folgender Staffel erhoben:

### **Elternbeiträge ab 01.08.2018**

	Beitrags- stufe	Jahreseinkommen bis	Kinder unter 3 Jahren			Kinder über 3 Jahren		
			25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
	0	20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	1	30.000 €	33,62 €	35,93 €	57,97 €	22,02 €	23,18 €	38,26 €
	2	40.000 €	59,12 €	62,60 €	98,54 €	39,41 €	41,74 €	64,92 €
	3	50.000 €	99,69 €	103,17 €	162,30 €	66,08 €	68,40 €	107,81 €
	4	60.000 €	151,87 €	156,50 €	245,77 €	100,86 €	104,34 €	163,45 €
	5	70.000 €	202,88 €	210,99 €	330,40 €	134,48 €	140,27 €	220,26 €
	6	80.000 €	255,04 €	263,16 €	413,86 €	169,26 €	176,20 €	275,91 €
	7	90.000 €	307,20 €	317,64 €	497,33 €	204,03 €	210,99 €	331,55 €
	8	100.000 €	359,37 €	372,13 €	580,80 €	238,81 €	246,92 €	387,20 €
	9	über 100.000 €	411,53 €	426,62 €	664,72 €	273,58 €	282,86 €	442,84 €

Der Einkommensbegriff der Elternbeitragsatzung knüpft an Begriffe des Einkommenssteuergesetzes an, ist aber durch die Einbeziehung steuerfreier Einkünfte verselbständigt und vereinfacht. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach der Elternbeitragsatzung nicht von Bedeutung.

Der Arbeitnehmer-, Weihnachts- und Versorgungsfreibetrag sowie der Sparerfreibetrag mindern daher das Einkommen nicht.

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit - also bei Lohn- und Gehaltsempfängern - sind die Einkünfte das Jahresbruttogehalt abzüglich der Werbungskosten bzw. des Werbungskostenpauschbetrages von 1.000,00 Euro.

Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit sind die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben zugrunde zu legen.

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten wie z. B. Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen. Nicht aufzuführen sind Kindergeld, Reisekosten und Beihilfen/Versicherungsleistungen im Krankheitsfalle.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.

- a) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einnahmen, (Einnahmen bis 450,00 Euro monatlich), Unterhaltsleistungen an die Eltern und das Kind.
- b) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld.
- c) sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. ALG II, Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.

Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, wird die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt. Das bedeutet, dass Verluste aus einer Einkommensart nicht von den anderen Einkünften abgezogen werden dürfen.

Dasselbe gilt für zusammen veranlagte Ehegatten. Hier dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden.

Maßgebend ist das Einkommen der Eltern. Bei getrennt lebenden/geschiedenen Eltern wären z. B. für die sorgeberechtigte Mutter nur ihre Einkünfte und nicht die des familienfernen Ehemannes zu berücksichtigen. Hinzuzählen wären allerdings die Unterhaltsleistungen an sie selbst und an das Kind.

Bitte ermitteln Sie unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen die Summe Ihrer positiven (Brutto)-Einkünfte und ordnen Sie sich danach in der beigefügten "Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen" der richtigen Beitragsgruppe zu. Maßgebend ist das derzeitige, voraussichtlich auf Dauer erzielte Einkommen. Alternativ ist zunächst das Einkommen des Kalendervorjahres zugrunde zu legen.

Nach § 8 Abs. 3 der Elternbeitragsatzung sind bei Aufnahme und danach auf Verlangen, dem Jugendamt die Angaben zur Einkommenshöhe durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. **Unrichtige oder unvollständige Angaben werden strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet.**